

GR_GERICHTE A 2013 39 vom 3. Juni 2014

GR Gerichte, 2014-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2013_39

FR: GR_GERICHTE A 2013 39 du 3 juin 2014

IT: GR_GERICHTE A 2013 39 del 3 giugno 2014

Regeste

Beitragsverfahren (Einleitung) | Perimeter und übrige Beiträge

Erwägungen

E. 4

In ihrer Replik führten die Beschwerdeführer erneut aus, auf ihre Hauptanliegen, nämlich die klare Unterscheidung zwischen dem öffentlichen Auftrag der „Ver- und Entsorgungsleitungen“ und dem beitragspflichtigen Werk „Strassensanierung einschliesslich Strassenentwässerung“ sei die Gemeinde mit keinem Wort eingegangen. Es gehe darum, dass sämtliche Bauarbeiten für die Ver- und Entsorgungsleitungen bei den Kosten der Strassensanierung ausgeschieden und abgezogen würden. Aufgrund der im Rahmen des Beitragsverfahrens erfolgten unzulässigen Vermischung von zwei klar unterschiedlichen Bauvorhaben sei das Beitragsverfahren aufzuheben.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin führte in ihrer Duplik aus, in ihren Beschlüssen in der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2012 sei klar zwischen den Baukosten gemäss Kostenschätzung von Fr. 350'000.-- und den Kosten für die Ver- und Entsorgungsleitungen von Fr. 50'000.-- unterschieden worden. Die genaue Aufschlüsselung bilde nicht Gegenstand des Einleitungsverfahrens, sondern sei der zweiten Phase des Beitragsverfahrens nach Art. 24 f. KRVO vorbehalten.

E. 6

Am 9. Dezember 2013 erfolgte die Beiladung der allenfalls durch die Anträge der Beschwerdeführer betroffenen weiteren Eigentümer. Die E._____ AG, die F._____, die J._____ AG und G._____ teilten mit Schreiben vom 14. Januar 2014 mit, dass die Sanierung Y._____ erst

- 6 - nach ihren Grundstücken ab der EW-Verteilzentrale bis Y._____ 20 (1. Etappe) und Y._____ 40 (2. Etappe) beginne, weshalb sie sich nicht an den entsprechenden Kosten zu beteiligten hätten. Die H._____ AG beantragte mit Schreiben vom 15. Januar 2014 die Abweisung der Beschwerden ohne Kostenbeteiligung ihrerseits. Die baulichen Verbesserungen der Skipiste seien im Bereich der Liegenschaft 21228 erfolgt, wobei lediglich Humus von der Baustelle bei der Strasse bezogen worden sei, was für deren Anwohner gar zu einer Minderung der Abfuhrkosten geführt habe. Es werde die Vereinbarung betreffend Skipiste mit den Eigentümern der Parzelle 21228 beigelegt. Auch liege die Skipiste in der Wintersportzone und habe durch die Strassensanierung keinen Vorteil erhalten.

E. 7

a) Schliesslich wenden die Beschwerdeführer hauptsächlich ein, dass die Beschwerdegegnerin ihnen in die für die Berechnung der mutmasslichen Werkkosten vorhandenen Offertakten keine Einsicht gewährt habe und dass für den Strassenbau und die Sanierung der Werkleitungen je nur eine Offerte sowohl bau- als auch werkseits eingeholt worden sei. b) Dabei verkennen die Beschwerdeführer indes, dass die beiden Offerten für die Sanierung Y._____ mit Strassenentwässerung und die Werkleitungssanierung vor allem dem Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2012 dienen und nur indirekt dem vorliegend zur Diskussion stehenden Einleitungsbeschluss des Beitragsverfahrens. Denn

- 21 - die ungefähren Kosten des öffentlichen Bauwerks werden den betroffenen Grundeigentümern in der ersten Phase des Beitragsverfahrens (= Einleitungsphase) – wenn überhaupt – nur orientierungshalber zur Kenntnis gebracht. Erst in einer zweiten, von der ersten klar zu unterscheidenden Phase (= Phase des Kostenverteilers), erarbeitet die Gemeinde schliesslich nach Eintritt der Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses und Abnahme des Werkes den Kostenverteiler. Dieser wird sodann auch nicht aufgrund der eingeholten Offerten, sondern anhand der tatsächlichen Abschlussrechnungen der beteiligten Unternehmungen erstellt. Vor diesem Hintergrund stand den Beschwerdeführern in der vorliegend zu beurteilenden Einleitungsphase einerseits aber gar kein direktes Einsichtsrecht in die Offerten zu. Andererseits werden die Beschwerdeführer ein Einsichtsrecht bezüglich der tatsächlichen Abschlussrechnungen aber in der zweiten Phase haben, was ihnen anlässlich des Augenscheins vom 9. April 2014 von der Beschwerdegegnerin auch explizit zugesichert wurde. Überdies betrifft der Einwand der Beschwerdeführer bezüglich Ausscheidung innerhalb der Offerte der Baufirma zwischen Teil Strasse einschliesslich Strassenentwässerung und Teil Werkleitungen die erst in der zweiten Phase zur Diskussion stehende Baumeisterrechnung. Somit kann diesbezüglich zurzeit keine Rechtsverletzung vorliegen. Es kann einzig darauf hingewiesen werden, dass dannzumal diese Ausscheidung zwischen der Strassensanierung Y._____ einschliesslich der Entwässerung des Strassenkörpers und der Werkleitungssanierung von der Beschwerdegegnerin tatsächlich vorzunehmen sein wird und durch die betroffenen Eigentümer mit den ordentlichen Rechtsmitteln wenn nötig auch angefochten werden kann.

E. 8

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht den noch im kommunalen Einspracheverfahren erhobenen Antrag auf Erhöhung der öffentlichen

- 22 - Interessenz von 40 auf 70 % nicht mehr explizit gestellt haben. Nachdem dieser Antrag im Einspracheverfahren aber hauptsächlich mit der angeblichen Vermischung der Strassensanierung mit der Werkleitungssanierung begründet wurde und im vorliegenden Verfahren aufgezeigt werden konnte, dass in der Phase des Kostenverteilers die Ausscheidung zwischen der Strassensanierung (einschliesslich der Entwässerung des Strassenkörpers) und der Werkleitungssanierung von der Beschwerdegegnerin effektiv noch vorzunehmen sein wird, und die Beschwerdegegnerin überdies den Anteil der öffentlichen Interessenz aufgrund der Tatsache, dass der Y._____ in grossen zeitlichen Intervallen als Transportweg für geschlagenes Holz und übers Jahr auch als öffentlicher Wanderweg benutzt wird, gegenüber dem gesetzlich in Art. 63 Abs. 2 KRG vorgesehenen Richtwert für den Gemeindeanteil (30 - 0 %) bereits um 10 % auf 40 % erhöht hat, erwies sich ein solcher Antrag ohnehin als unbegründet und wäre abzuweisen.

E. 9

a) Zusammenfassend erweisen sich die angefochtenen Einspracheentscheide hinsichtlich des von der Beschwerdegegnerin festgelegten Beitragsgebietes betreffend Sanierung Y._____, 1. Etappe, als nicht Rechts, was zur teilweisen Gutheissung der Beschwerden führt. Die angefochtenen Einspracheentscheide sind insoweit aufzuheben und das festgelegte Beitragsgebiet ist durch die Beschwerdegegnerin unter Einbezug der Parzelle 20125 zu ergänzen. Im Übrigen erweisen sich die Beschwerden als unbegründet und sind abzuweisen. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zu zwei Dritteln zulasten der solidarisch haftenden Beschwerdeführer und zu einem Drittel zulasten der Beschwerdegegnerin. Eine Parteientschädigung steht den teilweise obsiegenden Beschwerdeführern nicht zu, da sie nicht anwaltlich vertreten sind (Art. 78 Abs. 1

- 23 - VRG). Ebenfalls entfällt nach Art. 78 Abs. 2 VRG eine Parteientschädigung an die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin, da diese – wenn überhaupt – lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.